

Auktionsbestimmungen

der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) Rendsburger Straße 178, 24537 Neumünster verkauft die im Katalog aufgeführten Tiere im eigenen Namen und für Rechnung der Beschicker (Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 383 ff. HGB) in öffentlichen Auktionen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.
 - 1.1.1 RSH stellt für diese Auktionen seine Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung.
 - 1.1.2 Für die Auktionen gelten ausschließlich diese Auktionsbedingungen.
 - 1.1.3 Alle Auktionen finden im Wege öffentlicher Versteigerungen statt. Alle aufgetriebenen Tiere gelten wegen der unterschiedlichen Stallherkunft, unterschiedlicher Aufzuchtbedingungen und unterschiedlicher tierärztlicher Versorgung als nicht mehr neu sondern als gebrauchte Sachen im Sinne des Gesetzes. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufes (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2 Verkaufsbestimmungen

- 2.1 Alle Tiere werden öffentlich versteigert. Freihändige Verkäufe auf dem Auktionsplatz sind verboten. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe bis zu 1.000 Euro geahndet. Alle angemeldeten Tiere müssen zur Versteigerung gestellt werden. Bei Abmeldungen nach Drucklegung des Katalogs oder Nichtauftrieb der Tiere ist der Veranstalter berechtigt, vom Beschicker eine Kostenerstattung in Höhe von 15 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je Tier zu erheben.
- 2.2 Die Gebote sind unmissverständlich - in der Regel durch deutliches Erheben des Kataloges - abzugeben.
- 2.3 Dem Beschicker bzw. einem Beauftragten des Beschickers ist das Mitbieten oder Mitbieten lassen untersagt.
- 2.4 RSH hat das Recht, Käufe im Namen Dritter durch Beauftragte tätigen zu lassen, wenn ihm entsprechende schriftliche Kaufaufträge vorliegen. Er wird insoweit von dem Verbot des Selbstkontrahierens, § 181 BGB, befreit.
- 2.5 Während der Versteigerung wird das jeweils zu versteigernde Tier an der Hand vorgestellt. Das Ausbieten der Tiere erfolgt in Euro:

Das Mindestgebot richtet sich jeweils nach Katalogangabe oder Ansage des Auktionators. Das Mehrgebot über dem letzten Gebot beträgt bis 500 Euro mindestens 20 Euro, von 500 Euro bis 1.000 Euro mindestens 30 Euro und über 1.000 Euro mindestens 50 Euro.
- 2.6 Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt, es sei denn dass der Mindestpreis nicht erreicht ist. Der Bieter ist an sein Gebot gebunden bis zum rechtsgültigen Zuschlag an den nächsten Bieter.
- 2.7 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, hat den Beauftragten der RSH sofort nach dem Zuschlag den Kaufschein zu unterzeichnen und dabei Namen und zustellfähige Anschrift anzugeben.

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen

sind, kann das Ausgebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist, muss jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Tieres der Auktion erfolgen. Die Entscheidung über einen etwaigen Widerspruch wegen Zweifel an der Gültigkeit des Zuschlages trifft die Auktionsleitung oder deren Beauftragter:

- 2.8 Mit dem Zuschlag kommt der Kaufvertrag zwischen Beschicker und Bieter zustande. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr und Haftung für das verkaufte Tier auf den Käufer über.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mit dem Zuschlag ist der Kaufpreis nebst Kommission und Nebenkosten fällig.
3.2. Der vom Käufer zu zahlende Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zuschlagpreis
+ Kommissionsgebühr
= Nettobetrag
+ gesetzliche Mehrwertsteuer
= Bruttopreis
+ anteilige Versicherung + Versicherungssteuer
= Rechnungsbetrag

- 3.3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach dem Zuschlag in bar oder bestätigtem Bankscheck bzw. durch einen von der Bank des Käufers bestätigten Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch eine von der Bank des Käufers bestätigte Lastschriftvollmachtigung an die von RSH Beauftragten im Auktionsbüro zu bezahlen. Der Käufer kommt in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht am 7. Tag nach der Auktion bei RSH eingegangen ist.
- 3.4. RSH hat das Recht, nach Schluss der Auktion Verkäufe im Stall zuzulassen. Die genehmigten Stallverkäufe unterliegen der gleichen Abrechnungspflicht wie Auktionsverkäufe.
- 3.5. Eine direkte Verrechnung zwischen Käufer und Beschicker ist nicht gestattet und gegenüber dem Veranstalter unwirksam.
- 3.6. Bei Käufen im Namen Dritter durch RSH kann RSH den Kaufpreis per Bar- Nachnahme erheben, ohne dass es hierzu einer besonderen Vereinbarung bedarf.
- 3.7. Bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8% über den Basiszinssatz vom Tage der Fälligkeit an berechnet. Unberührt bleibt das Recht von RSH, einen höheren Schaden geltend zu machen.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Beschicker bleibt Eigentümer an allen gelieferten Tieren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer mit Zustandekommen des Kaufvertrages seine künftigen Ansprüche aus dem Weiterverkauf im Voraus an den Beschicker ab, der diese Abtretung annimmt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Beschicker die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und dem Beschicker die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Der Beschicker kann zur Wahrnehmung seiner Rechte die RSH beauftragen, ihn zu vertreten.

Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt.

- 4.2 RSH ist berechtigt, alle zum Tier gehörenden Papiere bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages einzubehalten.

5 Abnahme und Verladung

- 5.1. Mit dem Zuschlag ist der Käufer zur sofortigen Abnahme des oder der Tiere auf dem Auktionsgelände verpflichtet. Allerdings unbeschadet des Zurückbehaltungsrechtes von RSH bis zur Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages.
- 5.2. Die gekauften Tiere werden nur gegen Abgabe der im Kassenraum herausgegebenen Verlademarken ausgeliefert und für den Transport freigegeben.
- 5.3. Der Abtransport der gekauften Tiere vom Auktionsgelände hat unmittelbar nach Schluss der Versteigerung zu erfolgen.
- 5.4. Verlader im Sinne des Gesetzes ist der jeweilige Eigentümer des Tieres, in dessen Auftrag RSH die Verladung regeln kann.

6 Verkaufsstandards (Beschaffenheitsmerkmale der Tiere)

Die nachfolgend aufgeführten Verkaufs- und Auktionsstandards bilden diejenigen Beschaffenheitsmerkmale der jeweiligen Tiere, die Gegenstand des Erfüllungsanspruchs der Käufer sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Alter, Leistungen, Gesundheit oder sonstige Beschaffenheitsmerkmale ermittelt weder der Beschicker noch RSH. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages. Vielmehr werden die Tiere im Übrigen verkauft wie besehen unter Ausschluss jeder weiterer Sachmängelhaftung.

6.1. Vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale:

6.1.1. Alle Tiere sind hinsichtlich Abstammung, Leistung und Alter beschrieben.

6.1.2. Der Beschicker versichert ,

dass der Rinderpass des von ihm angelieferten Tieres den gesetzlichen Bestimmungen (Viehverkehrsordnung) entspricht;

die im Rinderpass enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind;

die erforderlichen Meldungen und Bewegungsmeldungen zutreffend erfolgt sind;

dass das (die) von ihm angelieferte(n) Tier(e) den Bestimmungen der Viehverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet ist (sind).

6.1.3. Für weibliche Tiere gilt ergänzend:

6.1.3.1. Für alle Tiere wird das Deck- bzw. Besamungsdatum sowie Name und Nummer des zum Einsatz gekommenen Bullen angegeben und die Deck- bzw. Besamungsdaten mitgeteilt.

6.1.3.2. Alle zur Versteigerung kommenden Kühe und Färsen werden nach ihrem Eintreffen auf dem Auktionsgelände durch einen Vertrauentierarzt auf ihre Euterbeschaffenheit hin überprüft. Die dabei festgestellten Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben und gelten mithin als allgemein bekannt (§ 442 BGB).

6.1.4. Trächtigkeit

Bei den als tragend zur Versteigerung kommenden Tieren garantiert der Beschicker die Trächtigkeit in folgender Weise:

- 6.1.4.1. Tiere, für die der einwandfreie Nachweis durch einen beamteten Tierarzt geführt wird, dass Sie am Tage der Absatzveranstaltung nicht tragend waren oder ein bereits abgestorbenes Kalb trugen, sind vom Beschicker kostenfrei bei sofortiger Rückzahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich Transportkosten und Vergütung von 3 € Futtergeld pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer zurückzunehmen. Die Ansprüche müssen innerhalb von 300 Tagen nach dem Deckdatum bzw. bei ohne Angabe des Deckdatums verkauften hochtragenden Tieren innerhalb von 42 Tagen nach dem Verkauf gestellt werden.
- 6.1.4.2. Kalbt ein Tier nicht innerhalb dieses Zeitraumes - von 265 bis 295 Tagen - so sind vom Beschicker für jeden diese Frist überschreitenden Tag der verspäteten Abkalbung 3 € Futtergeld zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.
- 6.1.4.3. Verspätete Abkalbungen müssen innerhalb von 300 Tagen nach dem endgültigen Deckdatum bzw. bei ohne Angabe des Deckdatums verkauften hochtragenden Tieren innerhalb von 42 Tagen nach dem Verkauf reklamiert werden. Ansprüche aus derartigen Reklamationsfällen müssen innerhalb von sieben Tagen nach dem Abkalben mittels tierärztlichen Attestes geltend gemacht werden.
- 6.1.4.4. Kalbt ein im Herdbuch geführtes Tier nicht innerhalb von 265 bis 295 Tagen nach dem im Katalog angegebenen Deckdatum bzw. angesagter Nachbedeckung, so muss der Beschicker 15% des Zuschlagpreises zurückzahlen, sofern er nicht nachweisen kann, dass der im Katalog angegebene Bulle der Vater des früher oder später lebend geborenen Kalbes ist.

6.1.5. Eutergesundheit

Alle zur Versteigerung kommenden Kühe und Färsen werden nach ihrem Eintreffen auf dem Auktionsgelände durch einen Vertrauentierarzt auf ihre Euterbeschaffenheit hin überprüft. Die dabei festgestellten Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, bei trocken stehenden Kühen und tragenden Färsen Euterfehler, die sich nach dem Abkalben herausstellen können, schon im Voraus festzustellen. Es kann deshalb für diese Tiere außerhalb des Versicherungsschutzes keine Garantie übernommen werden. Bei allen Kühen und Färsen haftet der Beschicker für die Euterbeschaffenheit bis 1 Stunde nach der Versteigerung der weiblichen Tiere.

6.1.6. Geburtswege

Reklamationen bezüglich der Beschaffenheit der Geburtswege bei abgekalbten Tieren sind vor dem Abtransport jedoch spätestens eine Stunde nach Beendigung der Auktion der weiblichen Tiere gelten zu machen.

6.1.7. Erheblich wertmindernde Mängel

Der Beschicker ist nicht entbunden von der Haftung für evtl. bestehende erheblich wertmindernde, die Leistungsfähigkeit oder erneute Trächtigkeit stark beeinträchtigende Mängel. Schäden sind vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach dem Gefahrenübergang mittels eingeschriebenen Briefes RSH zur Weitergabe an den Beschicker geltend zu machen, wobei durch amtstierärztliches Attest der Nachweis zu führen ist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorhanden war.

6.2. Besondere Sachmängelhaftung für Gesundheit und Zuchttauglichkeit bei Bullen

6.2.1. Gesundheit, Konstitutionsmängel

Erkennbar kranke Tiere werden nicht gekört. Vorhandene Mängel, die keinen Anlass geben, ein Tier nicht zu kören, werden während der Veranstaltung bekannt gegeben.

6.2.2. Zuchttauglichkeit

Der Beschicker sichert die Zuchttauglichkeit seines Bullen wie folgt zu,

- a) dass die Geschlechtsorgane des Bullen am Tage des Gefahrüberganges frei von krankhaften Veränderungen sind und das Sperma, das Vorsekret und die Vorhautspülprobe keine Krankheitskeime enthalten, die Geschlechtsinfektionen hervorrufen.

Die Frist für diesbezügliche Beanstandungen endet im Falle des direkten Nachweises von Geschlechtsinfektionserregern beim Bullen 4 Wochen, beim Nachweis von Geschlechtsinfektionen mittels Probeanpaarung oder -besamung 8 Wochen nach dem Tage des Gefahrüberganges. Wenn nach dem Gutachten des Fachtierarztes für einen Bullen Deckruhe angeordnet wird und dadurch die Untersuchungen nicht fristgemäß vorgenommen werden können, kann RSH die Beanstandungsfrist auf Antrag des Käufers verlängern. Die Verlängerung darf den Zeitraum der angeordneten Deckruhe nicht überschreiten. Der Nachweis von Geschlechtsinfektionen kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erbracht werden:

Entweder durch **direkten Nachweis** von Geschlechtsinfektionserregern beim Bullen. Zu diesem Zweck ist zu empfehlen, Vorhautspülprobe, Vorsekret und Sperma des Bullen dreimal innerhalb der vierwöchigen Gewährfrist durch einen Fachtierarzt zur Untersuchung kunstgerecht entnehmen zu lassen und in einem anerkannten veterinärmedizinischen Fachinstitut, welches für die Untersuchung auf Geschlechtsinfektionen eingerichtet ist, zu untersuchen.

Oder durch einen **indirekten Nachweis** von Geschlechtsinfektionserregern mittels Probepaarung oder -besamung an sicher geschlechtsgesunden Tieren aus Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit. Der Nachweis ist vom Käufer zu erbringen. Die Geschlechtsgesundheit der zur Probepaarung oder -Besamung verwendeten Tiere muss fachtierärztlich bescheinigt werden.

Der durch eingeschriebenen Brief dem Beschicker zuzustellen der Anzeige ist das Untersuchungsergebnis eines der oben genannten Institute beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend. Aus dem Attest muss hervorgehen, dass Krankheitskeime, die Geschlechtsinfektionen bedingen, in einer oder mehreren der vorgenannten Proben oder aber in den Geschlechtsorganen der weiblichen Tiere, die der Probepaarung oder -besamung mit dem gekauften Bullen unterzogen worden sind, gefunden werden. Bei Verwendung des Bullen im natürlichen Deckakt bei nicht nachweislich geschlechtsgesunden Tieren kann sich die Beweisführung nur auf Untersuchungen des Bullen selbst stützen, die vor dem ersten Deckakt nach dem Gefahrenübergang durchgeführt wurden. Der Käufer hat den Bullen so zu halten, dass eine Ansteckung im Käuferstall ausgeschlossen werden kann.

- b) dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Fütterung und Haltung einwandfrei deckt bzw. die künstliche Scheide annimmt. Mängel sind dem Beschicker des Bullen innerhalb von 6 Wochen, unter Beifügung eines fachtierärztlichen Gutachtens anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Unter einwandfreiem Decken ist zu verstehen, dass der Bulle im Bestand des Käufers paarungsbereite Rinder im ordnungsgemäßen Deckstand regelmäßig deckt, d.h. ohne Hemmungen innerhalb von 10 min aufspringt und den Nachstoß ohne Hilfe ausführt.

Die Annahme der sachgemäß vorbereiteten künstlichen Scheide muss regelmäßig, d.h. mindestens beim dritten Aufsprung und innerhalb von zehn Minuten erfolgen. Eine Beanstandung wegen Nichtannahme der künstlichen Scheide erfolgt dann zu Recht, wenn die Entsamung bei fachgerechter Durchführung nicht mindestens an 5 von 6 verschiedenen Tagen einwandfrei gelungen ist.

- c) dass der Bulle bei ordnungsgemäßer Fütterung und Haltung **einwandfrei befruchtet**. Mängel sind dem Beschicker innerhalb von vier Monaten mittels eingeschriebenen Briefes anzugeben.

Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Die Befruchtungsfähigkeit ist als ungenügend anzusehen, wenn bei drei im Abstand von 3 bis 5 Tagen aufeinander folgenden Untersuchungen von insgesamt 6 Ejakulaten nachstehende Mindestforderungen in wenigstens einem Befund (z.B. Ejakulatgröße, Dichte usw.) wiederholt nicht erreicht bzw. wiederholt überschritten wurden (Anteil krankhaft veränderter Spermien):

- die Menge eines Samenergusses von bis zu zwei Jahre alten Bullen soll 2 cm³, von älteren Bullen 4 cm³ betragen.
- Die Ejakulate sollen eine Dichte von mindestens 0,6 Mio. Samenzellen je cm³ aufweisen.
- der Anteil krankhaft veränderter Samenzellen darf höchstens 20% betragen.
- das verdünnte Sperma soll bei sachgemäßer Abkühlung und Aufbewahrung mindestens 72 Stunden bei etwa 70% der Spermien die normale Vorwärtsbewegung erkennen lassen.

Die erste Samenentnahme zum Zwecke vorstehender Spermauntersuchung darf frühestens 5 Tage nach dem Gefahrenübergang vorgenommen werden. Der Bulle darf vom 5. Tag vor der ersten bis zur letzten Samenentnahme zum Untersuchungszweck nicht zum Deck- oder Besamungsbetrieb herangezogen werden. Die Entnahme und Einsendung des Samens veranlasst eines der unter a) genannten Institute. Zu jeder der 3 Untersuchungen sind getrennt die Ejakulate des ersten und zweiten Sprunges, und zwar verdünnt und unverdünnt, einzusenden. In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Samenbeschaffenheit entscheiden die unter a) angegebenen Fachinstitute. Erforderlichenfalls können weitere Sameneinsendungen veranlasst werden.

Eine Anzeige wegen mangelhafter Befruchtungsfähigkeit ist ferner berechtigt, wenn von mindestens 10 einmalig gedeckten bzw. 20 einmalig gedeckten bzw. einmalig besamten, gut rindernden, geschlechtsgesunden weiblichen Tieren aus Herden mit ungestörter Fruchtbarkeit weniger als 6 bzw. 12 befruchtet werden. Die Geschlechtsgesundheit der gedeckten weiblichen Tiere und die

ungestörte Fruchtbarkeit ihrer Herkunftsbestände muss fachtierärztlich bescheinigt werden. Auch in diesem Falle sind der Mängelrüge die Ergebnisse der Samenuntersuchungen wie oben beschrieben beizufügen.

6.2.3. Berechtigung zur Nachprüfung

Bei Eingang einer Mängelrüge nach 6.2.2. a) bis c) ist der Beschicker berechtigt, den Bullen zwecks Prüfung der Beanstandung bis zu einer Dauer von zwei Wochen auf seine Kosten in seinem Stall zurückzunehmen oder in die tierärztliche Hochschule Hannover zur Durchführung des Gegenbeweises einzustellen und die unter 6.2.2. a) genannten Untersuchungen wiederholen zu lassen. Ergibt sich dabei innerhalb der vorgesehenen Frist dass die vom Käufer gerügten Beanstandungen nach 6.2.2. nicht, so hat der Käufer den Bullen gegen Erstattung der dem Beschicker entstandenen Untersuchungs und Transportkosten wieder abzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Anzeige. Entstehen danach innerhalb der folgenden zwei Wochen erneute Beanstandungen gemäß 6.2.2., so unterwerfen sich Käufer und Beschicker der Entscheidung des Vorstandes der RSH, die sich dabei auf ein fachtierärztliches Gutachten stützen muss. Bei allen Nachprüfungen ist es dem Beschicker und dem Käufer verboten, den Bullen mit Reizmitteln und anderen Medikamenten zu behandeln oder behandeln zu lassen.

6.2.4. Entschädigung bei Zuchtuntauglichkeit an Käufer

Bei Vorhandensein eines unter 6.2.2. a) bis c) aufgeführten Mangels besteht Anspruch auf Versicherungsentschädigung, soweit der Gegenbeweis (siehe 6.2.3. nicht einwandfrei und fristgerecht geführt worden ist. Bei Angler-Bullen wird nach dem Gutachten des Fachtierarztes der Zentralbesamungsstation Süderbrarup endgültig entschieden.

Im Versicherungsfall ist der Beschicker verpflichtet:

- den Differenzbetrag zwischen Versicherungsentschädigung und Kaufpreis
- die Kosten für die tierärztliche Untersuchung,
- die Transportkosten für den Bullen

zu erstatten.

6.2.5. Auktionszulassung spermageprüfter Bullen

Bullen die vor einer Auktion bereits auf Spermaqualität geprüft wurden, sind zur Auktion nur dann zugelassen, wenn vor dem Verkauf ein Spermaprüfschein vorgelegt wird. Das Ergebnis der letzten Spermaprüfschein muss den Bedingungen gemäß 6.2.2. a) bis c) entsprechen. Der Spermaprüfschein entbindet den Beschicker jedoch nicht von den Gewährleistungen gemäß 6.2.2..

6.2.6. Haftungsausschluss nach Gefahrübergang

Der Beschicker haftet nicht, wenn ein zur Rüge führender Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, der nach Gefahrübergang auf den Käufer entstanden ist. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzung trägt der Beschicker.

7. Versicherungsbestimmungen für weibliche Tiere und Bullen

RSH als Auktionsträger hat mit der Vereinigten Tierversicherung, nachfolgend kurz VTV genannt einen Gruppenversicherungsvertrag für die bei Auktionen aufgetriebenen weiblichen Tiere und Bullen abgeschlossen. Aufgrund dieses Vertrages bestehen nur Rechtsbeziehungen zwischen der VTV einerseits und Beschicker bzw. Käufer andererseits. Die Versicherungsprämien erhebt RSH für die VTV von Beschicker und Käufern.

Die durch den Gruppenvertrag abgesicherten Risiken, die Höhe der Versicherungssummen, die Möglichkeit von Höherversicherungen sowie die Sorgfaltspflichten im Schadenfall ergeben sich im Einzelnen aus dem Gruppenversicherungsvertrag., der bei Bedarf zugesandt werden kann. Ein Merkblatt über die wesentlichen Versicherungsbestimmungen ist diesen Auktionsbestimmungen beigelegt.

8. Sachmängelhaftung und Haftungsausschluss

- 8.1. Die im Abschnitt 6. aufgeführten Sachmängelhaftungsansprüche regeln in den dort aufgeführten Fristen abschließend die Ansprüche der Käufer für diejenigen Abweichungen von Beschaffenheitsmerkmalen, die Vertragsgegenstand zwischen den Kaufvertragsparteien sind. Für weitere Beschaffenheitsmerkmale haftet der Beschicker nicht. Insofern gelten die Tiere gekauft wie besehen. Etwaige weitere vertraglich oder gesetzlich begründete Sachmängelhaftungsansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, sie werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschickers verschuldet. Hinsichtlich Vermögensschäden gilt ein genereller Haftungsausschluss.
- 8.2. Beschicker und RSH haften nicht für Schäden durch Infektionskrankheiten und Folgeschäden solcher Infektionskrankheiten. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart, es sei denn Verkäufer oder RSH haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Befall eines Tieres oder eines Stalles mit einer Infektionskrankheit verschwiegen.
- 8.3. RSH ist weder Tierhalter noch Tierhüter. Das Tierhalterrisiko ist bis zum Zuschlag beim Beschicker, nach Gefahrübergang bei dem Käufer. Beschicker und Käufer sind verpflichtet eine ausreichende Versicherung des Tierhalterrisikos abzuschließen.
- 8.4. Schadenersatzansprüche gegen RSH oder ihre Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder beziehen sich auf die Verletzung vertragswesentlicher Hauptpflichten.
- 8.5. Haftung für unrichtige Katalogangaben:
 - 8.5.1. Bei unrichtigen Katalogangaben, verursacht durch den Beschicker, die ohne weitergehende wirtschaftliche Folgen bleiben, hat der Beschicker dem Käufer einen eventuellen Minderwert zu ersetzen. Dieser Minderwert wird von RSH für beide Seiten verbindlich festgesetzt.
 - 8.5.2. Bei Unrichtigkeit der Katalogangaben betreffend Abstammung des Tieres und/oder der Leibesfrucht ist der Käufer zur Wandlung berechtigt. Neben der Rückzahlung des Kaufpreises schuldet der Beschicker die Kosten der Blutgruppenbestimmung, des Transportes und die reinen Futterkosten bis zu 180 Tagen á 3 € pro Tag.
 - 8.5.3. Die Beanstandung der Abstammung hat der Käufer durch Gutachten mit Blutgruppenbestimmung durch das tierärztliche Institut der Universität Göttingen, Groner Landstraße 2,37073 Göttingen nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse dieses Institutes sind für beide Seiten verbindlich.

9. Beweislast und Verjährung

- 9.1. Soweit der Käufer innerhalb der im Einzelnen genannten Fristen Beanstandungen erhebt oder Mängel gegenüber RSH oder dem Beschicker berechtigterweise geltend macht, wird widerleglich vermutet, dass das Tier bei Gefahrübergang mit dem Mangel behaftet war.
- 9.2. Soweit in diesen Bedingungen keine anderweitigen Regelungen gelten sind etwaige Ansprüche vierzehn Tage nach Zuschlag bei RSH schriftlich anzumelden. Alle Ansprüche aus Auktionsverkäufen verjähren sechs Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist soweit nicht gesetzlich zwingend andere Fristen gelten.

10. Schlussklauseln:

- 10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die Sinn und Zweck der einzelnen Bestimmung oder des Vertrages am nächsten kommt.
- 10.2. RSH ist berechtigt, kundenbetreffende Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.
- 10.3. Bei Verkäufen ins Ausland endet der Versicherungsschutz der verkauften Tiere mit Erreichen der Grenze der Bundesrepublik Deutschland.